

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

1.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist bei II. Prüfungen im Bachelor-Teilstudiengang unter A. Orientierungsprüfung - in Bezugnahme auf § 32 LHG Absatz 5 - einzufügen: „Eine Orientierungsprüfung ist derzeit nicht vorgesehen. Folglich gelten in diesem Sinne die §§ 7-10, § 20 2., § 22 Absatz 3, § 23 Absätze 1 und 2 entsprechend eingeschränkt.“

2.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird

§ 12 a Zeitpunkt der Bachelor-Nebenfach-Prüfung neu eingefügt:

„Die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) ist bis zum Ende des 6. Fachsemesters abzulegen. Wer die für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang erforderlichen Prüfungsleistungen bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern nicht bis zum Ende des zwölften Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten.“

3.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird § 22 Absatz 1 neu gefasst:

„¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen jeweils für sich genommen bestanden ist.“

4.

Im **Allgemeinen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird in § 32 Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019." Die folgenden Sätze 3 bis 6 sowie § 32 Absatz 2 entfallen ersatzlos.

5.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Das dritte Jahr schließt mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab."

6.

Im **Besonderen Teil** der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird die tabellarische Übersicht in § 3 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Modul- Nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Ände- rungen; siehe im Einzelnen Modulhand- buch)	ECTS- Punkte (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhand- buch)
1	Pflicht	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	1.	6
2	Pflicht	Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit und Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	3.	6
3	Pflicht	Einführung in das Handlungsfeld Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit und Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	3.	6
4	Pflicht	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	2.	9
5	Pflicht	Einführung in die Schulpädagogik	6.	6
6	Pflicht	Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung	1.	6
7	Pflicht	Personenbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit oder Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	4.	12
8	Pflicht	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen in der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit oder Erwachsenenbildung/ Weiterbildung	5.	9

7.

Im **Besonderen Teil** der Studien-und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird unter IV. Orientierungsprüfung § 8 wie folgt neu gefasst:

"Eine Orientierungsprüfung wird derzeit nicht vorgesehen."

8.

Im **Besonderen Teil** der Studien-und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird in § 11 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019." Satz 3 entfällt ersatzlos.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor